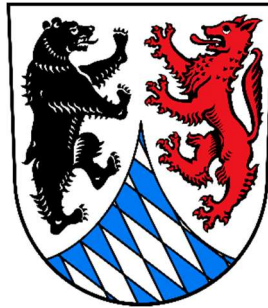


Landratsamt Freyung-Grafenau



Baubeschreibung

Kleinflächenasphaltierung auf Kreisstraßen 2026-2

Asphaltierungsarbeiten

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstr. 3
94078 Freyung

Anmerkung:

Es wird ausdrücklich auf ein BGH-Urteil vom 18.05.2004, Aktenzeichen X ZB 7/04 hingewiesen, wonach gilt:

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 VOB/A.

Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in einer sogenannten „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von einer Wertung ausgeschlossen (§ 16 VOB/A).

I. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung:**Vorbemerkung:**

An dieser Stelle wird ausdrücklich auf die Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses zu den einzelnen Leistungsbereichen verwiesen, diese werden Vertragsbestandteil.

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Der AN hat gegenüber Dritten (z.B. Medien) jegliche Art von Aussagen zur Baumaßnahme zu unterlassen. Die Erteilung von Auskünften obliegt allein dem AG.

Aufzeichnungen seitens des AN von bewegten Bildern (z.B. Webcam) auf der Baustelle sind nicht erlaubt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Leistungen deren Kosten von Spartenträger zu tragen sind, gesonderte Rechnungen zu erstellen sind. Gleiches gilt für Leistungen die gemäß Leistungsbeschreibung für Dritte ausgeführt werden.

Mehrkosten hierfür werden nicht gesondert vergütet und sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

1. Auszuführende Leistungen

Los 1: FRG 4 “Graupsäge - Waldhäuser”

1.1 Allgemeines**Die Baumaßnahmen umfassen im Wesentlichen:**

Verkehrssicherungsarbeiten

Fräsarbeiten

Asphaltbetonarbeiten (AC 11 D N)

Sonstige Arbeiten

Sämtliche Asphaltsschichten sind in thermoisolierten Transportbehältern anzuliefern.

Auf die Erschwernisse durch Einbauten (Schächte, Schieber usw.), sowie evtl. mehrmaliges Umsetzen bei einzelnen Losen, wird hingewiesen.

Vor Ausführung der Asphaltierungsarbeiten sind sämtliche Schachtabdeckungen 3 cm – 4 cm unter OK fertig eingebauter Asphaltdeckschicht abzusenken und nach

Fertigstellung auf die neue Höhe anzuheben. Diese Leistungen sind getrennt in Rechnung zu stellen.

Entsprechende Positionen hierfür sind im Leistungsverzeichnis vorgesehen. Mehrmaliges Umsetzen bzw. Aufziehen im jeweiligen Baulos ist mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Für alle Baulose gilt:

Bei allen Baulosen ist eine Vollsperrung des betroffenen Streckenabschnittes der Kreisstraße vorgesehen.

Die Bauarbeiten müssen deshalb vor Beginn mit dem ÖPNV, örtlichen Verkehrsunternehmen, Rettungsdiensten, Milchsammelfahrzeugen, ZAW, Freiwilligen Feuerwehren, den jeweiligen Gemeinden, den betroffenen Schulen und Kindergärten, im Baulos anliegende und von den Bauarbeiten betroffene Unternehmen und Firmen usw. frühzeitig abgestimmt werden.

Diese sind rechtzeitig vor der Sperrung durch den AN zu informieren.

Hinweis zu Los 1:

Einzelne Anwesen sind während Bauausführung nur eingeschränkt, bzw. zeitweise nicht anfahrbar. Die Bauarbeiten müssen deshalb frühzeitig vor Baubeginn neben dem ÖPNV mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen, dem Rettungsdienst, der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde Neuschönau abgestimmt werden, damit diese ihre jeweiligen Abläufe auf den Bauablauf anpassen können. Änderungen des Bauablaufes und der bekanntgegebenen Bau- u. Sperrzeiten sind ggf. auch mehrmals an alle Betroffenen in geeigneter Weise frühzeitig weiterzuleiten.

Zur Information der Anwohner im Bereich der Kleinflächenasphaltierung muss der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig (14 Tage vorher) im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuschönau verbindlich bekannt gegeben werden. Ebenso die voraussichtliche Bauzeit. Der Redaktionsschluss für die maßgebende Ausgabe ist bei der Gemeinde Neuschönau zu erfragen.

Außerdem ist für die Anlieger innerhalb der Sperrstrecke gesondert ein Infoblatt mit den verbindlichen Bauzeiten, dem geplanten Bauablauf und dem Namen und der Mobilfunknummer des verantwortlichen Bauleiters oder Poliers aufzulegen und zu verteilen, Änderungen des Bauablaufes und der bekanntgegebenen Bau- u. Sperrzeiten sind ggf. mehrmals an die Anlieger in geeigneter Form (z.B. als Posteinwurf) weiterzuleiten.

Die Aufwendungen bzgl. der Information von Anliegern, betroffenen Betrieben und Einrichtungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen, diese werden nicht gesondert vergütet.

Zusätzlich sind im Kreuzungsbereich FRG 5/ 4 an der Kreisstraße FRG 5 vor und nach dem Ortsschild Waldhäuser an der Kreisstraße FRG 4 nach der Baustelle **zwei Wochen vor** dem Beginn der Kleinflächenasphaltierung

Hinweisschild mit einer Größe von 1,20 m x 0,80 m (Text: Sperrung der Kreisstraße FRG 4 von bis wegen Kleinflächenasphaltierung) aufzustellen.

Es ist mit mehrmaligen umsetzen der gesamten Gerätschaften zu rechnen, da sich die Kleinflächenasphaltierung über eine größere Länge zieht.

Nach Auftragsvergabe ist dem AG umgehend ein Bauzeitenplan vorzulegen, damit die geplanten Ausführungszeiten von den jeweils betroffenen Gemeinden (in punkto Vollsperrung und Verkehrsführung) rechtzeitig in ihren Mitteilungsblättern veröffentlicht werden können.

Die Erstellung des jeweiligen Bauzeitenplanes wird nicht gesondert vergütet und ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Die Vergabe des Auftrages erfolgt losweise.

Anmerkung:

Mit Einführung der Baustellenverordnung (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 35 vom 10. Juni 1998) wird bei

- Baustellen, die mehr als 30 Tage bestehen und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig sind, oder
- wenn 500 Personenarbeitstage voraussichtlich überschritten werden, eine **Vorankündigung** (gem. Anhang I der Baustellenverordnung) an das Gewerbeaufsichtsamt (Landshut) erforderlich.

Ein **Sicherheits- und Gesundheitsplan** wird erforderlich, wenn

- eine Vorankündigung notwendig ist, oder
- besonders gefährliche Arbeiten (gem. Anhang II der Baustellenverordnung) durchzuführen sind.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig sind, sind ein oder mehrere **Koordinatoren** zur Planung der Ausführung, sowie zur Ausführung selbst zu bestellen.

Die Aufgaben der Koordinatoren sind unter § 3 der Baustellenverordnung aufgeführt.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind auf der Baustelle die erforderlichen

Arbeitsschutzmaßnahmen

- festzulegen
- sie auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen
- den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen

Welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind, ist durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln.

Gefährdungen können sich ergeben durch

- Gestaltung und Einrichtung des Arbeitsplatzes

- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- Umgang mit Arbeitsmitteln (Maschinen, Geräte, Anlagen)
- Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitszeiten
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten

Werden im Rahmen des Gesamtbauvorhabens auch von anderen Auftragnehmern Arbeiten durchgeführt, so besteht für die jeweiligen Koordinatoren die Pflicht zur gegenseitigen Abstimmung der Arbeiten.

Die Ausarbeitung der Vorankündigung, die Aufstellung und Fortschreibung des Sicherheits- und Gesundheitsplanes, sowie die Bestellung geeigneter Koordinatoren werden dem Auftragnehmer übertragen, ohne dass es dafür noch einer gesonderten Vereinbarung

bedarf. Die dabei anfallenden Kosten sind als Baustellengemeinkosten zu behandeln und werden dem Auftraggeber somit nicht getrennt (als Position) in Rechnung gestellt.

1.2 Brückenbau

entfällt

1.3 Landschaftsbau

entfällt

2. Ausgeführte Vorarbeiten

entfällt

3. Ausgeführte Leistungen

Vom AG wurden im Zuge der Voruntersuchung Bohrkernentnahmen durchgeführt, diese wurden labortechnisch untersucht. Die Ergebnisse daraus liegen der Ausschreibung bei.

4. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

entfällt

II. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

5. Lage der Baustellen

Die Lage der Baustellen ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan (unmaßstäblich) ersichtlich. Aufgrund der Vollsperrungen während der Bauausführung ist deshalb auf die Umleitungsbeschilderung (Verkehrsführung) größtmögliche Sorgfalt zu legen.

6. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustellen sind über das vorhandene öffentliche Straßennetz erreichbar.

Über evtl. weitere Verkehrsbeschränkungen, ggf. vorhandene Einschränkungen und Sperrungen im öffentlichen Straßennetz hat sich der Auftragnehmer zusätzlich und

eigenverantwortlich zu informieren. Dadurch evtl. entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des AN und werden nicht gesondert vergütet.

7. Zugänge, Zufahrten

Die Baustellen sind über das unter Nr. 5 "Lage der Baustellen" beschriebene öffentliche Verkehrsnetz erreichbar.

Besondere Zufahrten und Zugänge über das öffentliche Straßennetz hinaus werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

Bei Benutzung anderer Straßen und Wege durch den Baustellenverkehr ist der AN verpflichtet, selbst für die Genehmigung zur Benutzung zu sorgen und mit den Straßeneigentümern entsprechende Vereinbarungen über Unterhaltung sowie Schlussinstandsetzung abzuschließen.

Während der gesamten Bauzeit sind Zugänge und Zufahrten zu Gebäuden und Grundstücken ggf. provisorisch aufrecht zu halten. Ein ggf. entsprechend dem Bauablauf erforderliche mehrmalige Anpassung ist dabei zu berücksichtigen.

Erforderliche Leistungen hierfür werden nicht gesondert vergütet und sind daher in den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Anlieger im Baustellenbereich sind rechtzeitig durch den AN in schriftlicher Form über den sie betreffenden Bauablauf und die dabei notwendigen Einschränkungen zu informieren. Die Kosten dafür sind in den einschlägigen Positionen zu berücksichtigen.

Eine sichere Verkehrsabwicklung muss ständig gewährleistet sein. Die dafür erforderlichen Leistungen sind bei den einschlägigen Positionen zu abgerechnet.

Die entsprechenden Abstimmungen der Bauabläufe mit Fremdfirmen ist Sache des AN.

8. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Wasseranschlüsse, Stromanschlüsse, Gas- und Druckluftanschlüsse sowie Anschlüsse an Entsorgungsleitungen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

Benötigt der AN Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen hat er diese auf seine Kosten selbst zu beschaffen.

9. Lager- und Arbeitsplätze

Besondere Lager- und Arbeitsplätze aller Art an den Baustellen außerhalb des Straßengrundes werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Diese sind vom AN auf seine Kosten selbst zu beschaffen und zu entschädigen.

Wald- und Moorflächen sind als Lager- und Arbeitsflächen grundsätzlich nicht zugelassen.

Benötigt der Auftragnehmer Flächen als Lager- und Arbeitsplätze sowie weitere Zufahrtswege, so ist es seine Sache, sie sich zu beschaffen oder ihre Benutzung zu vereinbaren.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass angrenzende land- und forstwirtschaftliche Flächen so wenig wie möglich durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden.

Bei Lagerung von Gefahrstoffen sind insbesondere die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 13.12.1996 (VbF) sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.01.2006 (VAwS) zu beachten.

Die Anforderungen an die Befestigung von Lagerflächen und das Rückhaltevermögen für austretende Flüssigkeiten sind dabei einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lagerplätze für mehr als 450 Liter A 1 - Flüssigkeiten bzw. mehr als 1000 l WGK 2 - Flüssigkeiten anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sind.

Diese Vorschriften sind auch beim Abstellen bzw. Parken der mit Gefahrgut beladenen Fahrzeuge zu beachten.

Die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen sind im SIGEPLAN darzustellen.

10. Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser wird über Bankette, Entwässerungsmulden, Sickerleitungen bzw. Tiefenentwässerungen (Längsleitungen), Betonrohrleitungen und Betonrohrdurchlässen, sowie über Einlaufschächte in das angrenzende Gelände und in vorhandene Vorfluter bzw. in die gemeindliche Kanalisation geleitet.

Der gesicherte Ablauf des Oberflächenwassers muss während der gesamten Bauzeit auf allen Flickasphaltierungslosen gewährleistet sein.

Event. sind hierzu im verbleibenden Bankett mehrere Ausläufe an erforderlichen Stellen herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten dem ursprünglichen Zustand entsprechend wieder rück zu bauen.

Diese Arbeiten werden nicht gesondert vergütet und sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

11. Boden- und Untergrundverhältnisse

entfällt

12. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Vom AG werden keine Seitenentnahmen und Seitenablagerungen - sofern in den einschlägigen Positionen nichts Anderes festgelegt ist - zur Verfügung gestellt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass jede Geländeauffüllung bzw. jeder Geländeabtrag mit einer Grundfläche von über 500 m² und mit einer Höhe oder Tiefe über 2,00 m baugenehmigungspflichtig ist (siehe Art. 2 (1) Nr. 1 und Art. 57 (1) Nr. 9 BayBO).

Alle Maßnahmen, die zu einer nachhaltigen Veränderung des charakteristischen Zustandes von Feuchtplätzen, Mager- und Trockenstandorten führen können, bedürfen gemäß Art. 13 d (2) BayNatSchG der Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber für die Beschaffung von Seitenentnahmen und Seitenablagerungen die Einwilligung der Eigentümer und der zuständigen Behörden nachzuweisen.

Der AG kann bei Inanspruchnahme von nicht genehmigten Seitenablagerungen und Seitenentnahmen die Bauarbeiten sofort einstellen.

13. Zu schützende Bereiche und Objekte

13.1 Denkmalschutz

Die gesetzliche Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten, sofern bei den Bauarbeiten vor- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Knochen-, Keramik- oder Metallfunde) angetroffen werden.

Sollten solche angetroffen werden, so ist die notwendige Zeit zu deren fachgerechten Bergung zu gewähren. Etwaige Stillstandskosten werden nicht gesondert vergütet (siehe Ziffer 13.3. Vermutete Bodenfunde).

13.2 Gewässerschutz

Schadstoffe aller Art dürfen nicht in den Vorfluter und den Untergrund gelangen.

Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Bestand und die Beschaffenheit von Gewässern und des Grundwassers ausgehen können.

Im Überschwemmungsbereich von Gewässern und in Vorflutern dürfen keine Baumaterialreste abgelagert und keine Betonschlempe, Öle aller Art und dgl. eingeleitet werden.

Bei Errichtung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe (z.B. Diesel, Frischöle, Altöle, Schalöle usw.) müssen diese so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachhaltige Veränderung ihrer Eigenschaften ausgeschlossen ist.

Sollten trotz aller Vorsicht Verunreinigungen oder Schäden an den Vorflutern durch den Baubetrieb entstehen, sind diese vom AN auf seine Kosten zu beheben.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können.

Bei allen wasserbaulichen Arbeiten muss der Fischereiberechtigte rechtzeitig verständigt werden. Die notwendigen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem AG zu vereinbaren.

13.3 Vermutete Bodenfunde

Alle mit der Durchführung der Maßnahme betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Arbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Landratsamt Freyung – Grafenau ,

Dienstgebäude Königsfeld (Hauptgebäude)

Grafenauer Straße 44

94078 Freyung

Telefon:08551 57-0

Telefax:08551 57-4516

E-Mail: poststelle@landkreis-frg.de
gemeldet werden müssen.

13.4 Bäume und Flurgehölze

Vorhandener Bewuchs, insbesondere Bäume und Sträucher, muss weitgehend geschützt werden. Bäume und Hecken dürfen nur auf Anordnung des Auftraggebers gefällt bzw. beseitigt werden.

Auf sämtliche, außerhalb des Baufeldes liegende Sträucher und Bäume ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

Im Bereich von Biotopen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.

Für die aus den Gesetzen zum Natur- und Umweltschutz erwachsenden Erschwernisse und Risiken wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

13.5 Gebäudeschutz

Wenn baubetrieblich mit Erschütterungen zu rechnen ist, ist der Zustand von benachbarten Gebäuden und Anlagen, bei denen eine Beeinträchtigung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, anhand von Bildern, einer textlichen Beschreibung und anderer geeigneter Maßnahmen (Messungen) festzuhalten.

Diese Beweissicherung ist als Beurteilungsgrundlage für evtl. auftretende Schäden vorzuhalten. Die Kosten hierfür werden mit den einschlägigen OZ des LV abgegolten.

Für die Herstellung der bit. Schichten ist beim Ansprühen der Unterlage darauf zu achten, dass die Borde und Rinnen (Bankett) nicht verschmutzt werden. Event. Verschmutzungen sind auf Kosten des AN zu beseitigen.

14. Anlagen im Baugelände

Angrenzend der Straße befinden sich Grundstücke Dritter (Gärten, Wald, Wiese, Acker).

Im Baustellenbereich liegen verschiedene Ver- und Entsorgungsleitungen (Fernmeldelinien der Telekom, Kabelanlagen der Energieversorgung Bayernwerk AG und Wasser- und Kanalleitungen der Gemeinde).

Neben den aufgeführten Leitungen und Anlagen können weitere im Baugelände vorhanden sein, welche dem AG nicht bekannt geworden sind.

Über die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen hat sich der AN rechtzeitig zu informieren und einweisen zu lassen. Er haftet allein für alle Beschädigungen dieser Anlagen.

Ungeachtet der Angaben des AG ist der AN verpflichtet, sich vor Baubeginn genaue Unterlagen über alle Kabel, Leitungen, Rohre und dgl. selber zu beschaffen, sowie die betroffenen Versorgungsträger und Eigentümer in jedem Fall zu verständigen.

Für Schäden infolge Bauarbeiten im Bereich von Kabelsträngen und Leitungen, sowie die dadurch entstandenen Nutzungs- und Versorgungsausfällen an Anlagen aller Art ist der AN haftbar und schadensersatzpflichtig.

Wenn die Lage vorhandener Anlagen vor Ausführung der Arbeiten nicht angegeben werden kann, ist diese zu erkunden. Die Maßnahmen zur Erkundung sind zu vereinbaren. Werden nicht bekannte Leitungen und Kabel angetroffen, ist der AG unverzüglich zu unterrichten.

Die Lage der aufgeführten Leitungen und Anlagen werden von den jeweiligen Leitungsträgern oder Eigentümern in der Örtlichkeit angegeben.

Ungeachtet dessen sind bei allen Arbeiten die Anweisungen, Vorschriften und Richtlinien der Leitungsträger oder Eigentümer (z.B. Kabelschutzanweisung der Telekom) zu beachten.

Bei Arbeiten im Bereich von Hochspannungsleitungen sind die in den einschlägigen Vorschriften einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu beachten.

Notwendige Änderungen an den Leitungen und Anlagen werden nur von den Leitungsträgern oder Eigentümern im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator des AN und dem AG veranlasst.

Der Baubetrieb ist dann so einzurichten, dass notwendige Arbeiten an den Leitungen oder Anlagen ohne gegenseitige Behinderung ausgeführt werden können.

Bei Beschädigungen und dadurch entstandenen Nutzungs- und Versorgungsausfällen an Anlagen aller Art, die durch die Arbeiten des AN verursacht werden, ist der AN haftbar.

15. Öffentlicher Verkehr auf der Baustelle

Die Bauarbeiten finden unter Vollsperrung statt, der Anlieger-, Liefer-, Schulbus- und öffentliche Personennahverkehr ist jedoch weiterhin innerhalb der Baustelle vorhanden.

Für den Anlieger- u. Lieferverkehr müssen stets Zufahrten und Zugänge zur Verfügung stehen. Die dabei notwendigen provisorischen Anlagen (z.B. Ankeilungen, Rampen, Überfahrten etc.) sind in den einschlägigen Positionen des Leistungsverzeichnisses zu berücksichtigen.

Alle Arbeiten sind im Übrigen so auszuführen, dass der öffentliche Verkehr möglichst wenig und kurzfristig beeinträchtigt wird.

Der AN hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Koordinierungsstelle ÖPNV, der Tiefbauverwaltung und allen weiteren Betroffenen abzustimmen.

Verkehrsmengen (DTV- Werte aus der Straßenverkehrszählung 2025):

Los 1: FRG 4 562 / 41 (KFZ/SV)

III. Ausführung der Bauleistung

16. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Für sämtliche Bauarbeiten ist eine Vollsperrung der jeweiligen Kreisstraße vorgesehen.

Siehe hierzu Hinweise zu den einzelnen Kreisstraßen unter Ziffer 1.1

Der Anliegerverkehr muss immer gewährleistet sein.

Dem AN obliegt während der gesamten Bauzeit die volle Verkehrssicherungspflicht. Auf die Bestimmungen der STVO und RSA 21 für Baustellenbeschilderung und anzuwendende Musterpläne wird besonders hingewiesen.

Die notwendig werdende Veränderung der Baustellenbeschilderung während der Bauzeit (Vorübergehende Aufhebung Vollsperrung, Abdecken der Schilder an Sonn- und Feiertagen, versetzen der Schilder wegen Verkürzung der Baustrecke usw.) wird nicht gesondert vergütet.

Sämtliche Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle sind mit Z 123 und Z 274-30 zu beschildern.

Bauabläufe sind **unbedingt** mit Vertretern von anliegenden Gewerbebetrieben, mit dem Baustellenkoordinator und mit dem AG abzusprechen.

Möglicherweise erforderliche Mehraufwendungen und Erschwernisse hierfür werden nicht gesondert vergütet und sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Der AN hat **rechtzeitig** vor Beginn der Bauarbeiten bei der Tiefbauverwaltung im Landratsamt Freyung-Grafenau die verkehrsrechtliche Anordnung für die Beschilderung der

Baustelle und bei vorgesehener Vollsperrung für die Beschilderung der Umleitungsstrecke zu beantragen.

Ohne behördliche Genehmigungen dürfen die Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Die Kosten für die Herstellung, die Aufstellung, die Unterhaltung und den Abbau der Baustellen- und Umleitungsbeschilderung sind mit den einschlägigen OZ des LV abgegolten.

Sämtliche Maßnahmen zur Lenkung des Anlieger- und Baustellenverkehrs innerhalb Vollsperrung, sowie die Verkehrssicherung der Umleitungsstrecken, sind ggf. im SIGEPLAN darzustellen.

Die von der Tiefbauverwaltung vorgesehenen Umleitungsstrecken mit den dazugehörigen Knotenpunktplänen sind als Anlage dem LV beigelegt.

Die Beschriftung der Umleitungsbeschilderung hat gem. StVO zu erstellen.

Für weitere Verkehrsrechtliche Anordnungen von Verkehrsbehörden, Gemeinden u. Staatlichen Bauämtern ist die jeweils geforderte Gebühr zu entrichten und bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Müssen vom Auftragnehmer aufgrund von verkehrsrechtlichen Anordnungen Änderungen an Verkehrszeichen vorgenommen werden, so hat diese möglichst berührungslos und ohne Beschädigung zu erfolgen. Die Erneuerung von unsachgemäß abgedeckten Verkehrszeichen erfolgt durch den AG auf Kosten des AN.

Verkehrsgefährdende Verschmutzungen, die durch den Baustellenverkehr entstehen, sind vom AN auf seine Kosten laufend zu beseitigen. Diese Aufwendungen sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Das Lagern von Geräten, Materialien und dgl. in den Seitenräumen neben den unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet.

Verkehrsregelung im Fahrbahnbereich:

Zu beachten sind insbesondere die "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)", die "Zusätzl. Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstelle an Straßen (ZTV-SA 97)", sowie für die Umleitungsbeschilderung die "Richtlinien für die Umleitungsbeschilderung (RUB 21)"

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem AN (Nr. 1.3.1 Abs.8 RSA-21).

Der Verantwortliche für Verkehrssicherheit muss die Eignung und die Qualifikation entsprechend der Nr. 4.2 (8) ZTV-SA 97/01 und des Merkblattes über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999) aufweisen.

Die Befähigung ist mit dem Angebot nachzuweisen.

Die Vergütung der angeordneten Sicherungsmaßnahmen (entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnungen) erfolgt nach den Pauschalpositionen des Leistungsbereiches 105, soweit sie durch den Baubetrieb des AN notwendig werden.

Damit die Baustellen in der Nacht, am Wochenende und an arbeitsfreien Tagen ohne Gefahr und unnötige Behinderungen befahren werden können, sind ggf. gesonderte Anordnungen für diesen Zeitraum erforderlich.

Dies trifft vor allem für Beschränkungen zu, die ausschließlich dem Schutz der Bauarbeiten dienen.

Die Arbeiten sind so zu gestalten, dass der Verkehr bei Stilllegung der Baustellen so wenig wie möglich behindert wird.

Sicherungsmaßnahmen, die durch Dritte erforderlich werden, werden gesondert vergütet. Diese Maßnahmen bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung durch den AG, soweit keine Gefahr in Verzug ist.

Neben den Regelplänen der RSA-21 sind auch die Verkehrszeichenpläne der Tiefbauverwaltung anzuwenden.

Für Arbeitsstellen von kürzerer Dauer können auch die Regel- und Verkehrszeichenpläne für Arbeitsstellen längerer Dauer (ohne Baustellenmarkierung und Beleuchtung) verwendet werden.

Bewegliche Arbeitsstelle:

Bewegliche Arbeitsstellen (Kehrmaschineneinsatz, Bankettauffüllung usw.) sind entsprechend Regelplan CII/3 zu beschildern.

Kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen ist der Vorzug zu geben.

Die Einrichtung beweglicher Arbeitsstellen ist auf Sonderfälle zu beschränken.

Gefahrstellen innerhalb der Baustrecke:

Gefahrstellen innerhalb der Baustrecken sind in erster Linie mit dem Gefahrzeichen Z 101, 112, 114, 605, den entsprechenden Zusatzzeichen, sowie mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung zu beschildern (z.B. Baustellenzufahrten, Fräskanten, verschmutzte Fahrbahn, mangelnde Griffigkeit, Rollsplitt, Hindernisse auf der Fahrbahn bzw. neben der Fahrbahn, tiefer liegende Bankette, Schutz vor Bauwerken und Gerüsten, Sofortmaßnahmen bei unzureichender Absturzsicherung).

Für die zu erwartenden Bauzustände ist vom AN rechtzeitig eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

Absturzsicherungen:

Aufgrabungen, Baugruben und Gräben sind, sofern sie neben Fahrzeugverkehrsflächen liegen, gegen Absturz von Fahrzeugen, im Geh- und Radwegbereich gegen Absturz von Fußgängern zu sichern. Die durch den Baubetrieb erforderlichen Maßnahmen sind mit den Positionen der Verkehrssicherung abgegolten und im SIGEPLAN zu berücksichtigen.

Arbeitsstellen von längerer Dauer:

Die Beschilderung und Verkehrsregelung hat nach den Regelplänen der RSA - 21 zu erfolgen.

Vollsperrung:

Die Beschilderung der Umleitungsstrecken ist entsprechend den beiliegenden Umleitungsbeschilderungsplänen des AG zu fertigen und aufzustellen.

Die Umleitungsbeschilderung muss mind. 3 Tage vor Beginn der Sperrung aufgestellt und abgedeckt werden, damit eine rechtzeitige Abnahme vor Baubeginn durch den AG und Polizei erfolgen kann.

Die eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Maschinen sind nach den Bestimmungen der StVO und der RSA-21 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen) zu kennzeichnen und abzusichern. Die eingesetzten Maschinen sind mit gelben Rundumleuchten nach § 38 StVO auszustatten.

Im Übrigen hat die Verkehrssicherung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Es sind nur voll reflektierende Schilder zu verwenden.

Die Richtlinien für die Sicherheit von Arbeitsstellen (RSA) sind zu beachten.

Besonders zu berücksichtigen ist, dass die angeordnete Baustellenbeschilderung der jeweiligen Situation auf der Baustelle umgehend anzupassen ist.

Der Vollzug der verkehrsrechtlichen Anordnungen obliegt dem AN.

Der AN ist **nicht** befugt von den Anordnungen abzuweichen. Ohne Anordnung aufgestellte oder von der Anordnung abweichende Verkehrszeichen sind nichtig (Nr. 1.3.1 Abs. 10 RSA-21).

17. Bauablauf

Siehe hierzu die Hinweise zu den einzelnen Kreisstraßen unter Ziffer 1.1

Der Baufortschritt ist so zu gestalten, dass die angegebenen Fertigstellungstermine, sowie die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG eingehalten werden können. Zur verbindlichen Einhaltung der Bautermine kann es erforderlich sein, einen verstärkten Arbeitseinsatz vorzunehmen.

Folgende Zwangspunkte bzgl. des Ausführungszeitraumes sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen:

Vertraglich festgelegte Bauzeiten siehe FB 214.StB

Die Deckschicht aus Asphaltbeton ist auf allen Baustrecken jeweils unterschiedlichen Längen und Breiten einzubauen.

Die Asphaltdeckschicht ist mit Fertiger einzubauen, der mit Kantenabschrägform an den abgeböschten Rändern (2:1) ausgerüstet ist und ein Eigengewicht von mind. 10 t aufweist. Die Walzen benötigen die dazu passenden Kantenandrückrollen in der passenden Größe.

Der Bauablauf ist mit dem AN für Arbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

einschl. land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken so abzustimmen, dass keine gegenseitige Behinderung entsteht. Entschädigungsansprüche aus Behinderungen durch andere AN sind gegen den AG ausgeschlossen.

Sowohl bei der Vollsperrung als auch bei sonstigen Verkehrseinschränkungen muss soweit baubetrieblich irgendwie möglich, für den Anliegerverkehr und insbesondere dem Verkehr zu angrenzenden öffentlichen Einrichtungen und Gewerbebetrieben, stets Zufahrt und Zugang zur Verfügung stehen.

Die Erstellung von evtl. provisorischen Anlagen, Zufahrtswegen etc. wird nicht gesondert vergütet.

Für die Anschlüsse der Deckschicht an die Zufahrten bzw. Weganschlüsse sind jeweils Streifen in einer Breite zwischen 0,00 m und 2,00 m anzufräsen, die vom AG vor Baubeginn festgelegt bzw. markiert werden. Anschlüsse bis 0,50 m Breite sind im Zuge der Asphaltierung der Hauptstrecke zu asphaltieren.

Die Kanten und Anschlüsse im Zuge der Schadstellen sind von Hand zu reinigen und mit Bitumenemulsion anzuspitzen. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet und ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Vor dem bit. Anschluss der Deckschicht sind die Schnitt- bzw. Fräskanten auf ca. 180° anzuwärmen oder mit Bitumenemulsion, Heißbitumen 160/220 oder bit. Spachtelmasse vorzustreichen. **Haftkleber darf nicht verwendet werden.**

Bei den Anschlüssen (Fahrbahn, Zufahrten und dgl.) ist nach Angaben des AG eine Fuge herzustellen bzw. eine bit. Schmelzband einzulegen, um ein "späteres Öffnen" auszuschließen.

Nach Herstellung der jeweiligen Anschlüsse sind die Nähte unverzüglich in einer Breite von mindestens 20 cm zu schlämmen und abzusanden.

Die Kosten für Schlämmen und Absanden werden nicht gesondert vergütet und sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Die Fräskanten bei den Einmündungen der öffentlichen Straßen sind mit einer Anrampung zu versehen, so dass eine gefahrlose Abwicklung des Verkehrs sichergestellt ist, ggf. sind diese Gefahrstellen mit dem Zeichen Z 112 zu beschildern.

Die hierfür entstehenden Kosten sind mit den Pos. der Verkehrssicherung des LV beglichen.

Bei den Fräsarbeiten ist zu berücksichtigen, dass die Baustrecken teilweise durch Bordsteine, Zeiler, Rinnen u. ä. abgegrenzt werden (siehe einschlägige Positionen).

Der Mehraufwand durch bestehende Einfassungen (Borde, Rinnen, Pflasterflächen und dgl.) und Einbauten (Schächte, Schieber und dgl.) wird als Zulage zu Fräsarbeiten, bzw. als Zulage zu Einbau von Asphaltsschichten nach den jeweiligen OZ der Leistungsbeschreibung vergütet. Für neu herzustellende Einfassungen und Einbauten die im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gehört der Mehraufwand zum Leistungsumfang des AN und wird nicht gesondert vergütet.

Fräsarbeiten dürfen nur unmittelbar vor dem Einbau der bit. Schichten ausgeführt werden, so dass keine Fräskanten über einen längeren Zeitraum (insbesondere an Wochenenden) überfahren werden müssen.

Ein mehrmaliges Aufziehen der Fräse wird nicht gesondert vergütet und ist mit den einschlägigen Fräspositionen abgegolten.

Bei Fräsarbeiten (besonders im Bereich der Bebauung) hat der AN geeignete Vorkehrungen gegen Staubentwicklung zu treffen und wenn nötig Abhilfe zu schaffen. Für Erschwernisse und Mehraufwendungen hierfür wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

Die Beseitigung von bituminösen Randkeilen im Zuge von Fräsarbeiten wird nicht gesondert vergütet. Diese Leistung ist mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten. Die Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten bleibt überwiegend dem AN überlassen. Sie ist aber zwingend mit dem AG abzustimmen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die vorgegebenen Fertigstellungstermine zwingend eingehalten werden müssen. Evtl. Mehrkosten infolge der Überschreitung der Fertigstellungstermine sind vom AN zu übernehmen.

Der Auftragnehmer hat der örtlichen Bauüberwachung des AG täglich Tagesberichte zu übergeben, aus denen die genaue Leistung nach den einzelnen Positionen des

Leistungsverzeichnisses, die Menge der angelieferten Baustoffe, die durchgeführten Prüfungen usw. zu ersehen sind.

18. Baubeihelfe

-entfällt-

19. Stoffe, Bauteile

Das ausgebaute Fräsgut (Verwertungsklasse A) geht in Eigentum des AN über und ist für die Herstellung von Heißmischgut wieder zu verwenden.

Asphaltdeckschichten müssen den ZTV Asphalt-StB 07/13 und den TL Asphalt- StB 07/13 entsprechen.

Die Herkunft und Sorte des Bindemittels, der Gesteinskörnungen und der Bindemittelträger müssen für jedes einzelne Deckenbaulos gleichbleiben.

Das Abstumpfen der Asphaltdeckschichten erfolgt entsprechend der ausgewiesenen Leistungspositionen unter Beachtung des „Merkblattes für den Bau griffiger Asphaltdeckschichten (M BgA), Ausgabe 2004“ der FGSV.

Als Baustoff zum Abstumpfen ist eine Gesteinskörnung der Lieferkörnung 1/3 in einer Aufstreumenge von 1,0 kg/m² zu verwenden. Sie ist gleichmäßig auf die noch heiße Oberfläche der Deckschicht aufzubringen und statisch einzudrücken.

Die Ränder der Asphalttschichten sind abzuböschten, sofern keine Randeinfassungen vorhanden sind. Die ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 3.3.4 sind zu beachten.

Der AN hat auf geeignete Weise sicherzustellen, dass kein Bindemittel von der zu überbauenden Schicht an den Baustellenfahrzeugen kleben bleibt oder aufgenommen wird. Beim evtl. Einsatz von Wasser (z.B. in Form von Sprühnebel oder Durchfahrbecken) ist zu beachten, dass die eingesetzte Wassermenge so dosiert wird, dass keine nachteilige Wirkung auf den Einbaubereich entsteht.

Entsprechende Maßnahmen sind vor allem deshalb wichtig, da das Fehlen der vorgesehenen Menge Bindemittel zum Erreichen des Schichtenverbundes die Dauerhaftigkeit des Asphaltoberbaus einschränkt und zudem in den angrenzenden Streckenabschnitten zu erheblichen Verunreinigungen der Fahrbahn führen kann.

Bei jeder Art und Stärke der Verschmutzung ist vom AN eine unverzügliche Verkehrssicherung und eine unaufgeforderte Reinigung auf der betroffenen Strecke durchzuführen. Sollten dabei auch bestehende Fahrbahnmarkierungen beschädigt werden, sind diese sofort durch den AN auf dessen Kosten zu erneuern.

Für sämtliche Schäden – einschl. Schäden gegenüber Dritten – für die die Verschmutzung der Fahrbahn durch den Baustellenverkehr ursächlich ist, haftet der AN.

Die hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind mit den einschlägigen LV-Positionen für die Herstellung der Asphaltsschichten abgegolten.

Als erster Ansprechpartner des AN steht der Verantwortliche für Sicherheit des AN dem AG, den betroffenen Baulastträgern, den Verkehrsbehörden und der Polizei zur Verfügung.

Bei Verwendung von Natursteinprodukten (insbesondere Bordsteine aus Granit) ist zusätzlich zu den Bieterangaben in den Verdingungsunterlagen - eine schriftliche Erklärung über den Ursprungsort (Gewinnungsstelle) und die Bezugsquelle (Lieferwerk) zu erbringen.

Zudem müssen die Lieferpapiere für diese Natursteinprodukte eine Bestätigung enthalten, dass das Material von der vertraglich vereinbarten Gewinnungsstelle stammt.

Die verwendeten Baustoffe und Hilfsmittel müssen den einschlägigen Normen, Technischen Lieferbedingungen und Richtlinien entsprechen. Ebenso sind die anzuwendenden Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Normen und Vorschriften, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen sowie Richtlinien bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten.

Bei den im Bereich der Baustrecke anfallenden Abfallstoffen sind die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes KrW-/AbfG vom 27. 09. 1994 zu beachten und ggf. im SIGEPLAN zu berücksichtigen.

- Abfallstoffe sind vorrangig zu verwerten.
- Die Abfallstoffe sind zu trennen, z. B. Holz, Beton (Vermischungsverbot bei Verwertung)
- Schadstoffhaltiges Material ist in Containern aufzunehmen, kurzfristig im Baustellenbereich zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Der AN hat dem AG die erforderlichen Transportgenehmigungen nach § 49 KrW-/AbfG nachzuweisen.
- Nicht verwertbare Abfälle sind durch einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beseitigen.
- Die ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung der Abfallstoffe hat der AN mit dem AG rechtzeitig abzustimmen und durch Entsorgungsnachweis, Begleitschein, Übernahmeschein oder Liefer- und Wiegeschein nachzuweisen.

- Der gesamte Entsorgungsweg des Abfalls muss dem AG dargelegt werden. Gefahrgutverordnung Straße
- Beim Transport von Gefahrgütern sind die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße einzuhalten (Kennzeichnung der Transportbehältnisse, bauartgeprüfte und zugelassene Transportbehältnisse, zulässiger Transport, ordnungsgemäße Ladungssicherung).
- Der AN hat darauf zu achten, dass die Transportbehälter und -gebilde vom Hersteller entsprechend gekennzeichnet sind

Die erforderlichen Maßnahmen sind ggf. im SIGEPLAN darzustellen.

20. Winterbau

-entfällt-

21. Beweissicherung

Im Leistungsverzeichnis ist teils speziell eine Beweissicherung von Gebäuden, Mauern usw. vorgesehen. Diese ist vom AN jeweils rechtzeitig vor Baubeginn zu veranlassen.

Des Weiteren können je nach Baufortschritt weitere Beweissicherungen erforderlich werden.

Dabei ist der Zustand von benachbarten Gebäuden und Anlagen, bei denen eine Beeinträchtigung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, anhand von Bildern, einer textlichen Beschreibung und anderer geeigneter Maßnahmen (z. B. Messungen) festzuhalten. Diese Beweissicherung ist als Beurteilungsgrundlage für evtl. auftretende Schäden vorzuhalten.

Sämtliche hierbei anfallenden Kosten sind mit den einschlägigen OZ des LV abgegolten.

Schadensersatzansprüche von Anliegern und Versorgungsträgern werden an den AN weitergeleitet.

22. Sicherungsmaßnahmen

Den Bestimmungen und Anordnungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sind Folge zu leisten. Die Anweisungen des SIGEPLANES sind einzuhalten. Hieraus entstehende Mehrkosten werden nicht separat vergütet.

Bei den Bauarbeiten im Bereich von vorhandenen Fernmeldeleitungen ist die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG zu beachten.

Außerdem hat sich der AN zur Vermeidung von Kabelbeschädigungen an Ort und Stelle vom zuständigen Fernmeldebaubezirk in die genaue Lage der Kabel einweisen zu lassen.

Dies gilt sinngemäß auch für Leitungen und Kabel der Bayernwerk AG und sonstiger Versorgungsträger.

Es sind die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten.

Bei Arbeiten im Bereich von Freileitungen der Energieversorgung ist beim Einsatz größerer Baugeräte besondere Vorsicht geboten.

Eine Annäherung von weniger als 3 m an die Leiterseile ist mit Lebensgefahr verbunden. Die Berufsgenossenschaft empfiehlt deshalb die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 m.

Anker- und Zugseile sind so zu sichern, dass sie auch bei Bruch nicht in die Freileitungen schnellen können.

23. Belastungsannahmen (Brückenbau)

-entfällt-

24. Aufmassverfahren

Abgerechnet wird beim Einbau der Deck-, Binder- und Asphalttragschichten sowie allen dazugehörigen Leistungen die im LV angegebene Breite der obersten Schicht; dadurch gleiche Fläche für alle Schichten (Asphalt-Kommunalstraßenregelung)“

Sämtliche Aufmaße werden örtlich genommen.

Die Aufmaße sind sofort nach Fertigstellung der Teilleistungen mit dem AG aufzustellen. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG Aufmaße zu nehmen.

Anerkannt werden nur Aufmaße, die im Beisein eines Vertreters des AG durchgeführt werden.

Bei der Abrechnung von Stoffen nach Gewicht wird auf die Erfüllung der Anforderungen an die Wiegescheine hingewiesen.

Ein eindeutiger Nachweis des Gewichtes einer Ladung ist nur möglich, wenn bei jeder Lieferung das Leergewicht des Transportfahrzeuges durch erneute Wägung ermittelt wird. Wiegescheine, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, werden für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht nicht anerkannt.

Wiegescheine gehören zu den zahlungsbegründeten Unterlagen.

Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- das Lieferwerk
- den Namen der Baustelle
- Bezeichnung des Wägegutes
- die Nummer des Wiegescheines
- das Datum und die Uhrzeit der Wägung
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT)
- Bruttomasse

- Nettomasse
- die Kennzeichnung des Fahrzeuges
- die Unterschrift des Wägers usw.

Die Nummer des Wiegescheines muss von der Druckerei fortlaufend mitgedruckt, sowie Datum, Uhrzeit, Tara- und Bruttogewicht bei der Wägung automatisch ausgedruckt sein.

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle in doppelter Ausfertigung dem Beauftragten des AG zu übergeben.

Die Originale der Wiegescheine erhält der AG, die bestätigten Durchschriften erhält der AN.

Vor dem Abtransport des Abfalles von der Baustelle muss ein gemeinsames Aufmass von AG und AN über Art und Menge des Abfalles erstellt werden.

Die Menge der Entsorgungsnachweise und Frachtbriefe werden nur dann als Abrechnungsgrundlage anerkannt, wenn sie mit dem Baustellenaufmass übereinstimmen. Unstimmigkeiten sind vom AN aufzuklären.

Die Entsorgung von vermischtem Material mit getrennt zu erfassenden Wertstoffen (unsortiert) ist unzulässig und wird nicht vergütet.

25. Prüfungen

Der Nachweis des Einbaugewichtes für die Deckschicht aus Asphaltbeton, die Asphalttragschicht (Profilausgleich) und die Asphalttragschicht für die Beseitigung der Schadstellen erfolgt durch Gewichtsnachweis (Lieferscheine).

Die vom AN nach dem LV durchzuführenden Kontrollprüfungen dürfen nur im Beisein eines Vertreters des AG durchgeführt werden. Ort und Zeitpunkt der Kontrollprüfungen werden vom AG festgelegt. Die Niederschrift über die Kontrollprüfung ist dem Vertreter des AG unmittelbar nach Abschluss der Prüfung auszuhändigen.

Die Entnahme von Bohrkernen kann nur in Gegenwart eines Vertreters des AG erfolgen.

Der AN hat die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und Baustoffgemische nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Prüfzeugnis einer staatlich anerkannten Prüfstelle zu erbringen.

Die Eignungsprüfungen, Rezepturen und Zertifikate haben den Anforderungen der geltenden technischen Vorschriften und insbesondere den Beschreibungen des LV zu entsprechen.

Bei Nichtbeachten behält sich der AG entsprechende Maßnahmen (z.B. kostenlose Beseitigung des nicht genehmigten Einbaumaterials durch den AN usw.) vor.

Alle Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem AG unaufgefordert vorzulegen.

Für die Kosten der Eignungs- und Eigenüberwachungsprüfungen werden keine gesonderten Vergütungen gewährt.

Asphaltdeckschichten nach den ZTV Asphalt – StB 07/13 müssen eine dem Verwendungszweck angemessene Rauheit aufweisen.

Alle mit der nachträglichen Herstellung der erforderlichen Griffigkeit verbundenen Aufwendungen und zusätzl. Kosten (z.B. für Nachmessungen, Verkehrssicherungen usw.) gehen zu Lasten des AN

IV. Ausführungsunterlagen

26. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Anlage 1 Übersichtskarten Kleinflächenasphaltierung FRG 4
- Anlage 2 Umleitungsübersichtspläne / Umleitungsknotenpunktpläne
- Anlage 3 Ausführungspläne RSA, ZTV-Sa und RUB
- Anlage 4 Bohrkernuntersuchungen
- Anlage 5 Baubeschreibung

27. Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Verkehrsrechtliche Anordnungen
- Bestandspläne der Versorgungsunternehmer
- Erstprüfungen u. Eignungsnachweise
- Bauzeitenpläne
- Tagesberichte